

gung dieser Mängel und Berichterstattung darüber festzusetzen.

§39

Die Beauftragten können bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten beantragen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

§40

Die Beauftragten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu melden, wenn Mitarbeiter in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§41

(1) Die Beauftragten haben das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

(2) Soweit es sich um die Forderung nach befristetem Entzug von Leistungszulagen und Prämien, Entfernung aus der Funktion und Entlassungen oder um die disziplinarische Bestrafung von Mitgliedern der Leitungen handelt, ist die vorherige Zustimmung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle erforderlich.